

Amtliche Bekanntmachung

2023

Ausgegeben Karlsruhe, den 10. Mai 2023

Nr. 49

I n h a l t

Seite

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Digital Economics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	286
--	------------

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Digital Economics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 10. Mai 2023

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Universitätsklinik-Gesetzes und anderer Gesetze vom 15. November 2022 (GBl. S. 585), § 59 Absatz 1, § 60 Absatz 2 Nummer 2, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 2 c, § 6 Absatz 2 und 4, § 9 Absatz 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff), zuletzt geändert durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), § 33 Absatz 1 und 2 Hochschulzulassungsverordnung in der Fassung vom 2. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung vom 12. Dezember 2022 (GBl. S. 647 ff), hat der KIT-Senat am 17. April 2023 die folgende Satzung beschlossen.

INHALTSÜBERSICHT

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Fristen

§ 3 Form des Antrages

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 6 Bildung der Rangliste

§ 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung sowie Studien- und Prüfungsleistungen

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheid und Schlussbestimmungen

§ 8 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

§ 9 Inkrafttreten

ABSCHNITT 1

Allgemeine Regelungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) ¹Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Digital Economics zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Sind für den Masterstudiengang Digital Economics Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung - ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. ²Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 8 statt. ³Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Absatz 3 statt.
- (3) ¹Sind für den Masterstudiengang Digital Economics keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. ²In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 5). ³Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2

Fristen

- (1) ¹Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.
- (2) ¹Sind für den Masterstudiengang Digital Economics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen
 - für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

- für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

- (3) ¹Sind für den Masterstudiengang Digital Economics am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, sind die genannten Fristen keine Ausschlussfristen.

§ 3

Form des Antrages

- (1) ¹Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

- (2) ¹Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 samt Transcript of Records unter Angabe der (vorläufigen) Gesamtnote, die aufgrund der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu ermitteln ist, der bisher erbrachten Leistungspunkte oder ECTS sowie der Angabe des Gesamtleistungspunkteumfangs des Studiengangs, und falls vorhanden, Diploma Supplement,
2. Nachweise der in § 5 Absatz 1 Nummer 2 genannten Mindestleistungen, aus denen die Studieninhalte hervorgehen, z.B. Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen,
3. sofern die gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 erforderlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen durch zusätzliche Leistungen, die im qualifizierenden Studiengang nicht curricular verankert sind, nachgewiesen werden, Nachweis über die Überschneidungsfreiheit gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 durch eine Bescheinigung der fachlich zuständigen Stelle an der Hochschule, an der die zusätzlichen Leistungspunkte erworben wurden, z. B. des Prüfers/der Prüferin, des Prüfungssekretariats oder des Fachbereichsleiters/ der Fachbereichsleiterin,
4. ein tabellarischer Lebenslauf,
5. schriftliche Erklärung der/des Bewerber/in darüber, ob sie/er in dem Studiengang Digital Economics oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht,
6. Nachweise über ausreichende Englisch- und Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung und
7. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

²Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

³Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Digital Economics kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 3 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Digital Economics abschließt.

- (3)¹In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung die vorläufige Durchschnittsnote nach Absatz 2 Nummer 1 berücksichtigt werden. ²Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der nachgewiesenen Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. ³Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. ⁴Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4

Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die KIT-Fakultät für Wirtschaftswissenschaften mindestens eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. ²Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. ³Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) ¹Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Zugangs- und Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Zugangs- und Auswahlverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz der/des Studiendekans/in oder einer von ihr/ihm benannten Vertretung statt. ²Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Zugangs- und Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Zugangs- und Auswahlverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Zugangs- und Auswahlverfahrens.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Digital Economics sind:
1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Digital Economics, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder einem anderen wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang, Informatik, Mathematik oder einem zu einem der vorgenannten Studiengänge verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule; das Studium muss

im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein;

2. notwendige Mindestkenntnisse und Mindestleistungen in den Bereichen Mathematik und/oder Statistik im Umfang von 20 Leistungspunkten; der Nachweis hat durch inhaltlich unterschiedliche Qualifikationen zu erfolgen (Überschneidungsfreiheit); Leistungen, die schwerpunktmäßig darauf ausgelegt sind, mathematische und statistische Grundlagenkenntnisse praktisch umzusetzen (anwendungsorientierte Leistungen), sowie Seminar- und Abschlussarbeiten finden keine Berücksichtigung;
 3. dass im Studiengang Digital Economics oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht und
 4. Kenntnisse der englischen und deutschen Sprache entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 sowie die Festlegung der Studiengänge mit im Wesentlichen gleichen Inhalt im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 und über Ausnahmen von Absatz 1 Nummer 1 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Digital Economics im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Digital Economics. ²Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) ¹Über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 2 genannten erforderlichen Mindestkenntnisse und Mindestleistungen sowie über deren Anerkennung und fachliche Zuordnung der Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. ²Die hierfür erforderlichen Unterlagen (z. B. Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von dem/ der Bewerber/in der Bewerbung beizulegen. ³Für Studiengänge, die nicht den ECTS-Richtlinien (ECTS-Noten und Leistungspunkte) entsprechen, entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission über das Vorliegen der in Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen.

ABSCHNITT 2

Auswahlverfahren

§ 6

Bildung der Rangliste

- (1) ¹Sind für den Masterstudiengang Digital Economics Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) ¹Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und

2. die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllt.
- (3) ¹Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 7.
- ²Die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7 vergebenen Punkte werden zu einer Gesamtpunktzahl addiert. ³Die Gesamtpunktzahl ist bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. ⁴Es wird nicht gerundet.
- (4) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich Rangfolge nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

§ 7

Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung sowie Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung und bisher erbrachte Studienleistungen werden insgesamt maximal 90 Punkte vergeben.
- (2) ¹Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 60 Punkte vergeben. ²Die Umrechnung und Bewertung der Gesamtnote erfolgt anhand von Richtlinien, die vor dem Auswahlverfahren von der Zugangs- und Auswahlkommission festgelegt werden.
- (3) ¹Die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen in Mathematik, Statistik und/oder Ökonometrie werden im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten mit einem Punkt je Leistungspunkt bewertet.
- (4) ¹Anders benannte als die in Absatz 3 Genannten, aber inhaltlich gleiche Fächer, werden im Auswahlverfahren berücksichtigt, soweit sie gleichwertig sind. ²Über die Gleichwertigkeit der Fächer entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission. ³Die hierfür erforderlichen Unterlagen (zum Beispiel Transcript of Records, Modulbeschreibungen) sind von den Bewerber/innen der Bewerbung beizulegen.

ABSCHNITT 3

Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 8 Zulassungs- und Auswahlentscheidung

- (1) ¹Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. ²Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Stu-

dienplätze erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.

- (2) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden,
 2. die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 3. im Studiengang Digital Economics oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Absatz 2 Nummer 2 LHG, § 9 Absatz 2 HZG).
- (3) ¹Im Fall des § 3 Absatz 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde nachgereicht wird. ²Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Digital Economics.
- ³Sind für den Masterstudiengang Digital Economics keine Zulassungszahlen nach der ZZVO festgesetzt, kann die Immatrikulation unter dem Vorbehalt zugesichert werden, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens, bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Immatrikulation beantragt wurde, nachgereicht wird. ⁴Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zusicherung und eine Immatrikulation erfolgt nicht.
- ⁵Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. ⁶Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (4) ¹Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) ¹Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2023/24.

-
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Technische Volkswirtschaftslehre vom 23. November 2020 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nummer 58 vom 24. Dezember 2020) außer Kraft.

Karlsruhe, den 10. Mai 2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)